

Förderrichtlinien für Anträge für fallunspezifische/fallübergreifende Angebote (FuA/FüA)

1. Zuwendungszweck

Der Kreis Nordfriesland und die an der Sozialraumorientierten Eingliederungshilfe für erwachsene Menschen mit Behinderungen beteiligten Träger mit ihren Einrichtungen nach SGB XII (ab 2020: SGB IX) in Nordfriesland entwickeln und erproben in einem gemeinsam gestalteten Prozess neue Wege der Zusammenarbeit und der Finanzierung der Eingliederungshilfe.

Alle Beteiligten sind sich darüber einig, dass die Sozialraumorientierte Eingliederungshilfe Erwachsene (EGH E) innerhalb des Landesrahmenvertrages (LRV) angesiedelt ist und daher alle Bestimmungen des LRV auf jeder Ebene weiterhin Gültigkeit besitzen.

Der Kreis Nordfriesland und die beteiligten Träger mit ihren Einrichtungen arbeiten partnerschaftlich und gleichberechtigt zusammen und treffen einvernehmliche Entscheidungen.

Allen beteiligten Trägern und Leistungserbringern (LE) ist bewusst, dass der verantwortungsvolle Umgang mit den öffentlichen Finanzmitteln ein Beitrag zur Erhaltung und Entwicklung des Sozialstaates ist.

Daher übernehmen sie gemeinsam die fachliche und wirtschaftliche Verantwortung für den Sozialraum.

„Fachliche Verantwortung“ bedeutet, dass die Vertragspartner die individuellen Interessen und Bedarfe der Menschen mit Behinderung als Leitlinie ihres Handelns verstehen und umsetzen.

„Wirtschaftliche Verantwortung“ bedeutet, dass die Vertragspartner sich darum bemühen, ihr Budget nicht zu überschreiten.

Die Sozialraumorientierte EGH E vereinbart die fachliche Weiterentwicklung und die Begrenzung der Kostensteigerung.

Die Vertragspartner arbeiten vertrauensvoll und kooperativ zusammen. Dies drückt sich insbesondere in einer vorbehaltlosen, ehrlichen und transparenten Arbeitsweise in den Gremien der Sozialraumorientierten EGH E aus.

Die betroffenen Menschen mit Behinderungen und ihre Vertreter sowie die nicht in der Sozialraumorientierten EGH E mitarbeitenden Leistungserbringer werden in geeigneter und angemessener Weise regelmäßig mit einbezogen.

Vor dem Hintergrund der UN-Konvention über die Rechte der Menschen mit Behinderungen sollen folgende Ziele durch die Sozialraumorientierte EGH E erreicht werden:

1. Hilfeplanung

Der Wille des Betroffenen steht im Mittelpunkt der Entscheidungsfindung. Es gibt eine kooperative Hilfeplanung, in der der Wille der Betroffenen und die (persönlichen, Umfeld- und Sozialraum-) Ressourcen herausgearbeitet werden.

Es soll ein Einvernehmen zwischen Leistungsberechtigtem, Leistungserbringer und Leistungsträger erzielt werden.

Der Hilfebedarf wird ausschließlich nach fachlichen und nicht nach finanziellen Erwägungen festgestellt.

Die passende Hilfe zur Teilhabe muss zum richtigen Zeitpunkt erbracht werden.

2. Maßgeschneiderte Angebote

Die Angebote zur Unterstützung der Leistungsberechtigten werden in jedem Einzelfall spezifisch entwickelt, jenseits von vorhandenen ambulanten oder stationären Angeboten sowie der klassischen Leistungsfelder und Gesetzessystematik.

3. Flexibler Wechsel zwischen ambulant und stationär

Ein flexibler Wechsel zwischen den verschiedenen Angeboten (auch unterschiedlicher Träger) unter Aufrechterhaltung der Beziehungskontinuität soll ermöglicht werden.

4. Fallunspecifische Arbeit (FuA)

Die Vertragspartner werden initiativ, Menschen mit Behinderungen die Teilhabe an Angeboten in den Sozialräumen (Sozialraumressourcen) zu ermöglichen.

In den Sozialräumen wird die „Fallunspecifische Arbeit“ (FuA) systematisch aufgebaut, so dass z. B. bereits vorhandene Sozialraumressourcen von Menschen mit Behinderungen besser genutzt werden können.

5. Arbeit und Teilhabe

Alle Menschen haben die Möglichkeit, einer Tätigkeit nachzugehen, die sie als sinnvoll empfinden und dabei am gesellschaftlichen Leben teilzuhaben.

Gemeinsam mit Vertretern des allgemeinen Arbeitsmarktes werden Strukturen geschaffen, die es ermöglichen, dass Menschen mit Behinderungen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt tätig sein können.

6. Niedrigschwellige Angebote

Die Vertragspartner beteiligen sich an der Gestaltung niedrigschwelliger Zugänge zu Angeboten im Sozialraum.

7. Freiräume in der Arbeit

Die Vertragspartner haben die notwendigen Freiräume, ihre Arbeit gemäß den fachlichen Notwendigkeiten zu gestalten.

2. Gegenstand der Förderung

Förderfähig sind Projekte, die durch fallunspezifische oder fallübergreifende Arbeit (FuA/FüA) gestaltet werden.

Die Projekte müssen folgende Kriterien erfüllen:

- FuA/FüA ist den Leistungsberechtigten dienlich
- FuA/FüA unterstützt Fachkräfte dabei, Einzelfalleleistungen weiter zu entwickeln und sie ggf. zu ersetzen bzw. anzupassen
 - im Bereich FuA/FüA muss daher ein Bezug zur Fallarbeit herstellbar sein

FuA/FüA trägt dazu bei

- Individualleistungen zu reduzieren
- Einzelfalleleistungen auf kreative Art zu verbessern
- Einzelfalleleistungen zu flexibilisieren um damit zu bewirken, dass die Leistungen angepasst und/oder eingestellt werden
- (spätere) Leistungsansprüche zu vermindern und/oder zu verhindern

Somit können FuA/FüA Mittel nur für Projekte verwendet werden, in denen ein Bezug zum Fall hergestellt werden kann, unabhängig davon, ob bereits ein Leistungsanspruch besteht oder ob die Mittel im Vorfeld eingesetzt werden.

3. Förderfähige Projekte

Förderfähig sind Kooperationen von Leistungserbringern (LE), die die Lebenswelt der Betroffenen nachhaltig verändern und somit die Unabhängigkeit von Einzelfallhilfen fördern.

Es können auch Anträge genehmigt werden, die erst später dazu führen, einem Fall dienlich zu sein, auch wenn das Projekt zurzeit eine Struktur für bekannte Fälle bietet.

Eine Förderung ist im Rahmen verfügbarer Mittel möglich.

Ein Rechtsanspruch auf Leistungen und Förderung besteht nicht.

Beispiel für ein förderfähiges Projekt:

- ein Treffpunkt für Mütter mit Kindern, mit Klientel der Jugendhilfe sowie der EGH E/U18
- nach einem Jahr mischen sich die Teilnehmerinnen. Es nehmen sowohl Besucherinnen aus dem Milieu als auch „Mittelschichtsmütter“ teil

Beispiel für den Verlust der Förderfähigkeit:

- nach zwei Jahren kommen keine Besucherinnen aus dem Milieu mehr. Die Teilnehmerinnen sind ausschließlich „Mittelschichtsmütter“. Ein weiterer Antrag wird nicht genehmigt

4.Zielgruppe

Die Zielgruppe beinhaltet Menschen mit Behinderungen nach § 99 SGB IX sowie Menschen in besonderen Lebenslagen nach § 67 SGB XII.

5.Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind sowohl

- an der Sozialraumorientierten EGH E beteiligte Leistungserbringer (budgetierte LE)
- nicht an der Sozialraumorientierten EGH E beteiligte Leistungserbringer (nicht-budgetierte LE)
- jede Institution aus dem Sozialraum in Kooperation mit einem Leistungserbringer
- jede natürliche Person aus dem Sozialraum in Kooperation mit einem Leistungserbringer

6.Zuwendungsvoraussetzungen

- Zuwendungen werden nur für solche Vorhaben bewilligt, die noch nicht begonnen haben
- Folgeanträge für Anträge unter fünf Jahren Laufzeit können gestellt werden
- die maximale Förderdauer beträgt fünf Jahre. Ausnahmen sind in begründeten Fällen zulässig
- Ideen zur Überführung in einen Regelbetrieb sind bei Langzeitanträgen in den FuA/FüA-Antrag einzuarbeiten
- über- und außerplanmäßige Kosten sind nicht förderfähig
- es ist mindestens jährlich eine Standortbestimmung, die die Zielerreichung und alle festgelegten Kennzahlen beschreibt, den Sozialraumkonferenzen (SRK) und/oder der Fachkonferenz über die Koordinierungsstelle vorzulegen
- Bestandteil der Standortbestimmung ist die zahlenmäßige Erfassung der Teilnehmenden

Der Antrag muss folgende Kriterien beachten bzw. einbeziehen:

- eine inklusive Idee muss erkennbar sein
- die Ziele des Angebots folgen den sieben Leitzielen der Sozialraumorientierten EGH E
- ein Bedarf wurde festgestellt, z. B. über Erfassung in den KFBs, SRKs, Selbstvertretung der Nutzer*innen, etc.
- der Kooperationsgedanke mit anderen Anbietern im Sozialraum wird umgesetzt
- das Angebot besitzt im Sozialraum Alleinstellungscharakter
- das Normalitätsprinzip wurde beachtet
- das Angebot entfaltet eine nachhaltige Wirkung
- das Angebot wird regelmäßig und nachweislich im Sozialraum beworben

Das Angebot muss überdies folgende finanzielle Kriterien darstellen:

- die Finanzierung, auch durch Drittmittel, ist deutlich und transparent darzustellen
- vorrangige Leistungen und Förderungen sind zu beschreiben
- ein Eigenanteil ist festzulegen und zu benennen

7. Art/Umfang/Höhe

Die Gewährung der Zuwendung erfolgt in der Regel als Projektförderung im Wege der Anteilfinanzierung. Sollten die Ziele nicht umgesetzt werden bzw. Angebote nicht zustande kommen, behält sich der Kreis Nordfriesland vor, die Mittel ggf. anteilig zurückzufordern.

Die beantragte Fördersumme muss aus dem Finanzplan des Antrags hervorgehen.

Bemessungsgrundlage sind die zuwendungsfähigen Gesamtausgaben, die der Antragstellerin oder dem Antragsteller unter Anlegung eines strengen Maßstabs für eine sparsame, wirtschaftliche und zweckmäßige Ausführung des jeweiligen Projektes im Bewilligungszeitraum entstehen.

Nicht zuwendungsfähig sind Anträge auf

- fallspezifische Arbeit
- Angebote, die nicht den Förderrichtlinien entsprechen
- geschlossene Angebote

außerdem nicht förderfähig sind Angebote,

- deren Finanzierung vorrangig über Mittel aus anderen, vorrangigen Zuwendungsmöglichkeiten, zu finanzieren sind
- deren Finanzierung nicht schlüssig und transparent dargelegt ist
- deren beantragte Mittel als Ausfallbürgschaft für andere, weg gefallene, Mittel dienen.

8. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Eine Weiterleitung der Zuwendung an Dritte durch die Zuwendungsempfängerin oder den Zuwendungsempfänger ist mit Zustimmung der Fachkonferenz zulässig.

9. Verfahren

Für die Antragstellung ist der von der Koordinierungsstelle bereitgestellte Antragsvordruck zu verwenden.

Mit dem Antrag wird die Kenntnisnahme und die Zustimmung dieser Förderrichtlinie erklärt.

Anträge auf Zuwendungen können bis zum Stichtag 15.10. eines jeden Kalenderjahres für das laufende Jahr an die Koordinierungsstelle der Sozialraumorientierten EGH E des Kreises Nordfriesland gestellt werden. Nach der genannten Frist eingehende Anträge werden für das jeweilige Antragsjahr nachrangig berücksichtigt.

Die Sozialraumkonferenzen sowie die Fachkonferenz der Sozialraumorientierten EGH E des Kreises Nordfriesland prüfen die zu fördernden Angebote im Rahmen des Bewilligungsverfahrens auf Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit sowie auf Angemessenheit der Kosten

Nach Zuwendungszustimmung durch die Sozialraumkonferenzen und/oder die Fachkonferenz ist regelhaft eine Standortbestimmung vorzulegen. Hinweise und Beschlüsse zur Einhaltung der Zuwendungsvoraussetzungen durch die Sozialraumkonferenzen oder die Fachkonferenz sind einzuhalten.

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung, sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung, ggf. die notwendige Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Protokolle der Sozialraumkonferenzen und/oder der Fachkonferenz, in denen die Bewilligung der Anträge sowie die Fördersummen festgehalten sind.

Der Antragsteller muss die beantragte Fördersumme aktiv unter Vorlage des Antrages, des Protokolls der Fachkonferenz und ggf. weiteren notwendigen Unterlagen beim Kreis Nordfriesland vier Wochen nach der Bewilligung, spätestens jedoch bis zum 30.11. eines Kalenderjahres abrufen, sonst verfallen die Fördermittel.

Für eine Überführung eines Projektes in den Regelbetrieb nach spätestens fünf Jahren gelten gesonderte Regelungen.

10. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tag ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie gilt bis zu ihrem Widerruf.